



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XIII. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, die Ausfindung eines Temperaments wegen Franckenthal betreffend; Erklärung einiger Stände hierauf; Fernere Bedencklichkeiten der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Majus.

Domina Landgravia Hassiæ juxta Pacem conventam ART. VI. §. 1. tenetur, Ratificatione Pacis subsecuta, præter loca securitatis causa eidem relinquenda, & post solutionem demum restituenda, restituere omnes Provincias & Episcopatus nec non illorum Urbes, Præfecturas, Oppida, Fortalitia, Propugnacula, & omnia denique bona immobilia, nec non jura, inter hæc bella ab ipsa occupata: hæc itaque restitutio ulterius non differatur, vel saltem in primo statim termino una cum Exauctoratione militiæ, ad eandem Dominam Landgraviam spectantis, fiat. Loca verò a Domino Electore Coloniensi possessa cum aliis in Circulo Westphalico a Corona Suecica obtentis, ad præfixum tempus evacuentur.

1649.  
Majus.*Designatio Locorum restituendorum in TERTIO TERMINO.*

Ex parte IMPERATORIS.

Ex parte REGIS CHRISTIANISSIMI.

Omnia Præsidia Cæsarea, quæ tam in Westphalia quam Saxonia Inferiori, cujuscunque tandem sint nominis, reperiuntur.

Stollhoffen.  
Graben Castrum.  
Hagenovia.  
Colmaria.  
Schlestadtium.

Siquæ loca restitutioni obnoxia nominatim hic expressa non essent, ea nihilominus cum aliis ad eundem Circulum sive Provinciam spectantibus, & in hac designatione expresse denominatis, ex lege Pacis sub eodem Termino restituantur.

Dum istæ Norimbergæ peraguntur, interim fiat descriptio mobilium in locis restituendis existentium, juxtaque leges Pacis vel restituendorum vel exportandorum, in præsentia utriusque partis Commissariorum.

## §. XIII.

Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände, ein Temperament wegen Franckenthal auszufinden.

Die Evacuation der, von den Spaniern besetzt gehaltenen Bestung Franckenthal, war annoch der beschwerlichste lapis offensivis, welcher auch in der folgenden Handlung am meisten zu schaffen machte. Kayserlicher seits suchte man, unter der Hand die Stände auf die Seite zu bringen, daß sie dieses Puncts halber beytreten möchten. Es geschah daher am 10. Maji in des Kayserlichen Gesandten Duca d' Amalfi Quartier, an einige derselben, die Proposition dahin; „Primo, weil sich die Handlung vornehmlich daran stosse, daß man Kayserlicher seits, wie gerne man auch wollte, die würckliche Evacuation der Bestung Franckenthal, über allen angewandten Fleiß und Bemühung, nicht præstiren könnte, jedennoch parat wäre, und verhoffte, innerhalb wenig Wochen es zu erhalten; So wäre die Frage, was

vor ein Temperament zu ersinnen sey, damit die Cronen contentiret, und selbige sowohl zur Evacuation der inhabenden Plätze, als zu Abdankung der Vbleker disponiret werden möchten; Secundo, nachdeme die Schweden, als eine Conditionem sine qua non, gesetzt hätten, daß die, zum ersten Termin versprochene Satisfactions-Gelder parat seyn müßten; So frage sich, ob man mit denen Geldern gefast sey, und wann selbige vorhanden wären, was man vor eine Assecuration zu erfordern habe, daß, im Fall solche vorausgezahlt werden müßten, selbige zu dem rechten End, und nicht etwa denen Ständen zum Schaden, employret werden möchten?

Es wollten sich zwar hierauf die anwesenden Reichs-Ständische Gesandten, Erklärung einiger Stände hierauf.

1649.  
Majus.

ten, ohne Communication mit denen übrigen, nicht herauslassen; jedoch auf weitere Instanz, der Kayserlichen, erklärten sie ihre Meynung dahin; „Daß wohl vor- „jedo kein gültiges Impedimentum alle- „giret werden könnte, weßwegen Fran- „ckenthal nicht evacuiert werden wolle, „da solches, als eine unumgängliche Sa- „che, schon ante conclusam Pacem, ver- „sprochen worden, und nunmehr schon 7. „Monath, nach dem geschlossenen Frieden, „verflossen wären, ohne, das Versprechen „erfüllet zu haben: Die Cronen würden „nimmermehr davon absehen, und käme „es hauptsächlich auf die Kayserliche Ge- „sandten an, solches entweder zu effectui- „ren, oder die Cronen zur Ruhe zu bringen: „Quoad secundum, wären die Gelber „mehrentheils parat, und müste Fides „publica gehalten werden; Man sollte „nur dem zu Münster im Februario ge- „machten Concluso, super modo Exe- „cutionis nachgehen, daß man nemlich in „eventum, Geißeln begehre, damit die „gezählten Gelder an das rechte Ort kämen; „so hätte man Sicherheit genug.

Fernere Be-  
denklichkei-  
ten der Kay-  
serlichen die-  
serhalb.

Die Kayserliche Gesandten erwieder-  
ten dagegen, daß die Evacuation von  
Franckenthal allerdings geschehen müste,  
nur sey die Frage: wer die *Executionem*  
*Militarem* des Orts, gegen die Spani-  
sche Besatzung verrichten werde? Soll-  
ten es die beyden Cronen, Frankreich  
und Schweden thun, würde es eine gefähr-  
liche Sache seyn, und könnte leichtlich ein  
neuer Krieg darüber angehen; Sollten es  
aber Ihre Kayserliche Majestät ver-  
richten, würden sich dieselbe zwar dessen  
nicht entziehen, wann man Ihre nur Zeit  
und Frist lassen wollte, indeme sie sich ad  
præstationem promissi schuldig erach-  
teten: weil aber Ihre Kayserliche Majestät  
noch in der Hoffnung stünden, solchen Ort  
von dem König in Spanien in Güte zu er-  
halten; über deme, Dieselbe, um den Reichs-  
Frieden zu befördern, solchen König in  
vollem Krieg mit Frankreich hätten ste-  
cken lassen, wodurch Sie gleichsam in pro-  
pria ilia, faviret hätten; So wolle man der  
ganzen Welt zu bedencken anheim geben, ob

1649.  
Majus

Dieselbe bey jegigem Zustand und vorhabender Vermählung ihres Kayserlichen Prinzen mit einer Spanischen Infantin, Dero eigenes Haus, auch mit dem Schwert und Waffen angreifen sollten? Die Reichs-Stände selbst könnten zum Genuß der General-Guarantie nicht gelangen, ehe sie der jegigen Last entledigt, und durch erfolgte Evacuation und Exauktion, zu einiger Respiration vorhero gelanget wären. Wann auch gleich die Stände, die Mittel zu einer solchen Execution in Händen hätten, wie sie doch solche nicht hätten, dürffte dennoch kein verständiger gedencken, daß die Schweden ihnen zulassen würden, sich zu armiren; müste man also auf ein Expediens gedencken, wie man Franckenthal auf eine kurze Zeit bey Seit lege, und denen Cronen andere Satisfaction thue, immittelst aber das Reich von der Last enthebe: In puncto *Affecuratonis solvendarum pecuniarum*, wären sie zwar ebenmäßig instruiert, Geißeln von den Schweden zu verlangen, jedoch, wann diese die Gelder juxta proportionem per terminos confitutos exauktionandorum militum, auf 3. Termine auch nehmen wollten, würde fides publica ziemliche Satisfaction thun, und wäre sodann nicht zu zweifeln, daß, wann die Schweden den Erstten Termin, mit Abdanckung ihrer Wölcker einhalten würden, die andern beyde gleichfalls erfolgen möchten.

Es wurde aber von denen Reichs-Ständischen Gesandten amnoch dabey vorgestellt, wie dieser Punkt immer schwerer gemacht würde, da man das Interesse auf allen Seiten so hoch æstimirte, daß endlich das Temperament gar zum Excess werden dürffte: Man suchte jeko vor den Churfürsten in der Pfalz noch absonderliche Interims-Satisfaction, wegen seines abgehenden ulus fructus, sowohl an der Stadt Franckenthal, als denen zur Unterhalt der Franckenthalischen Garnison assignirten Quartieren auf dem Land; wozu sich von den benachbahrten Niemand leichtlich verstehen würde, etwas von dem seinigen herzugeben.